

Wann stehen mir Einlagen am Arbeitsplatz zu?



Wer an seinem Arbeitsplatz Sicherheitsschuhe tragen muss und dabei auf die Nutzung von Einlagen angewiesen ist, stellt sich die Frage, wer die Kosten für diese Einlagen übernimmt.

Zunächst könnte man auf die Idee kommen, dass man seine sonstigen Einlagen, die man auch in den privat verwendeten Schuhen trägt, ebenso in die Sicherheitsschuhe einlegt. Dies geht jedoch nicht so einfach, da Einlagen in Sicherheitsschuhen nur getragen werden dürfen, wenn diese über eine entsprechende Freigabe des Schuhherstellers verfügen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Schuh nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entspricht, insbesondere dass die elektrische Leitfähigkeit und der Freiraum der Zehen unter der Schutzkappe nicht mehr gewährleistet sind.

Die Sicherheitsschuhe selbst sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Jedoch hat der Arbeitgeber nicht die Kosten für die Einlagen zu tragen. Hierfür kommen verschiedene Kostenträger in Betracht. Maßstab für den zuständigen Kostenträger ist immer die Frage nach der Entstehung der körperlichen Einschränkung, die das Tragen der Einlage erforderlich macht. Ist Grund für das Tragen von Einlagen z. B. ein Arbeits- oder Wegeunfall, ist die Gesetzliche Unfallversicherung (also die Berufsgenossenschaft) zuständig. Im Übrigen kommen vor allen Dingen die Gesetzliche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

Die Gesetzliche Rentenversicherung greift immer dann, wenn die Erwerbstätigkeit wegen der körperlichen Einschränkungen erheblich gefährdet oder gemindert ist und wenn durch die entsprechende Versorgung eine Minderung der Erwerbstätigkeit abgewandt oder

zumindest diese Minderung wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Wenn also die Arbeitstätigkeit durch die Einlage sichergestellt wird, kommt die gesetzliche Rentenversicherung als zuständiger Kostenträger in Betracht. Dabei müssen jedoch weitere sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. die Wartezeit von 15 Jahren.

Wenn eine Leistung der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kommt, könnte ebenso die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Arbeitsleben.

Letztendlich kommen auch die Sozialhilfeträger in Betracht, die jedoch immer nur nachrangig zuständig sind. Voraussetzung ist also, dass kein anderer Kostenträger die Leistung übernehmen muss. Dann kommt der Sozialhilfeträger mit Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als Kostenträger für Einlagen in Betracht.

Jörg Hackstein

„Einlagen aus normalen Schuhen dürfen in Sicherheitsschuhen nur getragen werden, wenn diese über eine entsprechende Freigabe des Schuhherstellers verfügen.“

Folgende Vorgehensweise zur Beantragung ist zu empfehlen:

- Arbeitgeber bescheinigt die Notwendigkeit von Sicherheitsschuhen.
- Orthopäde oder Betriebsarzt verordnet die Einlagen als notwendig.
- Sanitätshaus erstellt Kostenvoranschlag über entsprechend geprüfte Einlagen.
- Der Kostenvoranschlag wird beim Kostenträger eingereicht.